



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15. Mai 2017 und  
zum Bildungsplan vom 15. Mai 2017

für

**Carrosseriespenglerin EFZ / Carrosseriespengler EFZ**

**Carrossière-tôlière CFC / Carrossier-tôlier CFC**

**Carrozziera lattoniera AFC / Carrozziere lattoniere AFC**

**Berufsnummer 46306**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Carrosseriespenglerin EFZ / Carrosseriespengler EFZ  
zur Stellungnahme unterbreitet am 15. März 2023

erlassen durch carrosserie suisse am  
15. Mai 2017.

aufzufinden unter [www.carrosseriesuisse.ch](http://www.carrosseriesuisse.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich «vorgegebene praktische Arbeit»</i> .....	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse»</i> .....	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»</i> .....	8
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>9</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i> .....	9
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i> .....	9
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> .....	9
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> .....	9
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i> .....	9
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> .....	9
6.7	<i>Archivierung</i> .....	9
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>10</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>11</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Carrosseriespengler EFZ / Carrosseriespenglerin EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ vom 15. Mai 2017. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Carrosseriespengler EFZ / Carrosseriespenglerin EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. Mai 2017
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB HEFP SUFFP) in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)  
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, [vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch) oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-peq>

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**

**Carrosseriespengler/-in EFZ: Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht**

Ebene		Gesamtnote Gerundet auf 1/10 Note (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0)		Erfahrungsnote			
Bereiche Gerundet auf 1/10 Noten	Positionen Gerundet auf ganze oder halbe Noten	Qualifikationsbereiche		Allgem. Bildung 20 %	Erfahrungsnote 20 %		
		Praktische Arbeit (PA) (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0) Prüfungszeit 20 h 40 %	Berufskennnisse (BK) Prüfungszeit 4 h: 200 min schriftlich, 40 min mündlich 20 %				
Keine Noten sondern Punktebewertung	<b>Arbeiten</b> Verteilung der Handlungskompetenzen und der Prüfungszeit  <b>Arbeit 01</b> Fahrzeugschäden (1.1 / 1.2 / 1.3) 2 h  <b>Arbeit 02</b> Fahrzeugsysteme (2.1 / 2.2 / 2.3 / 2.4) 4 h  <b>Arbeit 03</b> Kombiblech (3.1 / 3.2 / 3.3) 4 h  <b>Arbeit 04</b> Blecharbeiten (3.3 / 4.1 / 4.2 / 4.3 / 4.4) 8 h  <b>Arbeit 05</b> Einstell- u. Kontrollarbeiten (2.3 / 2.4 / 4.1) 2 h	<b>Position 1</b> (HKB 1) Beurteilen von Fahrzeugschäden 10 %	<b>Position 2</b> (HKB 2) Durchführen von Demontage-, Montage- und Abschlussarbeiten 30 %	<b>Position 3</b> (HKB 3) Ausführen von Formgebungsarbeiten 20 %	<b>Position 4</b> (HKB 4) Rückkommen, Trennen und Fügen von Carrosserteilen 40 %	Gem. SBFI Verordnung „Allgemeinebildung“ v. 27. April 2006, Bestehend aus Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung Gerundet auf 1/10 Noten Mittelwert aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten. Gerundet auf eine ganze oder halbe Note Mittelwert aus der Summe der vier benoteten Kompetenznachweise. Gerundet auf eine ganze oder halbe Note.	
		<b>Dossiers</b> Verteilung der Handlungskompetenzen und der Prüfungszeit	<b>Position 1</b> (HKB 1) Beurteilen von Fahrzeugschäden 40 %	<b>Position 2</b> (HKB 2) Durchführen von Demontage-, Montage- und Abschlussarbeiten 50 %	<b>Position 3</b> (HKB 3) Ausführen von Formgebungsarbeiten 70 %		<b>Position 4</b> (HKB 4) Rückkommen, Trennen und Fügen von Carrosserteilen 40 %
		<b>Dossier 1</b> (1.1 / 2.1 / 3.1 / 4.1) 75 ± ca. 75 P	<b>Position 1</b> (HKB 1) 11 min	<b>Position 2</b> (HKB 2) 19 min	<b>Position 3</b> (HKB 3) 42 min		<b>Position 4</b> (HKB 4) 3 min
		<b>Dossier 2</b> (1.2 / 2.2 / 3.1 / 4.2) 65 ± ca. 65 P	<b>Position 1</b> (HKB 1) 16 min	<b>Position 2</b> (HKB 2) 19 min	<b>Position 3</b> (HKB 3) 16 min		<b>Position 4</b> (HKB 4) 14 min
		<b>Dossier 3</b> (1.3 / 2.3 / 2.4 / 3.3 / 4.3 / 4.4) 60 ± ca. 60 P	<b>Position 1</b> (HKB 1) 13 min	<b>Position 2</b> (HKB 2) 12 min	<b>Position 3</b> (HKB 3) 12 min		<b>Position 4</b> (HKB 4) 23 min
<ul style="list-style-type: none"> <li>Jede Arbeit prüft die zugeordneten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern).</li> <li>Für die Aufgabenstellung und für die Bewertung ist eine Auswahl der entsprechenden Leistungsziele für die Lernorte «Betrieb» und «UK» im BIP a sowie die entsprechenden «verbildlichen Hinweise» im Ausbildungsprogramm für die UK zu beachten.</li> <li>Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSSK) werden anhand von geeigneten Kriterien bei jeder Arbeit bewertet.</li> <li>Das Dokument «Konstruktionshinweise zur praktischen Prüfung» zeigt das Raster zum Festlegen der Aufgabenstellung.</li> </ul>		<b>Fachgespräch:</b> Zwei voneinander unabhängige Arbeitssituationen Total 40' / 40 P mit gleicher Gewichtung.		Fachgespräch: Zwei voneinander unabhängige Arbeitssituationen Total 40' / 40 P mit gleicher Gewichtung.			

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich «vorgegebene praktische Arbeit»

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden und findet in der Regel im überbetrieblichen Kurszentrum statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Beurteilen von Fahrzeugschäden	10 %
2	Durchführen von Demontage-, Montage- und Abschlussarbeiten	30 %
3	Ausführen von Formgebungsarbeiten	20 %
4	Rückformen, Trennen und Fügen von Carrosserieteilen	40 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>

#### Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Carrosserien beurteilen und vermessen und/oder HK 1.3 Fahrwerks- und Lenkgeometrieschäden beurteilen; Gewichtung 100 %

#### Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 2: HK 2.1 Fahrzeugkomponenten demontieren, montieren und prüfen und/oder HK 2.2 Elektrische Systeme prüfen und reparieren und/oder HK 2.3 Sicherheits- und Komfortsystemen einfache Arbeiten ausführen und/oder HK 2.4 Schlusskontrollen durchführen; Gewichtung 80 %
- Arbeit 5: HK 2.3 An Sicherheits- und Komfortsystemen einfache Arbeiten ausführen und/oder HK 2.4 Schlusskontrolle durchführen; Gewichtung 20 %

#### Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 3: HK 3.1 einfache Neuteile herstellen und/oder HK 3.2 Carrosserieteile ausbeulen und/oder HK 3.3 Korrosionsschutz auftragen und untergeordnete Teile lackieren; Gewichtung 72.7 %
- Arbeit 4: HK 3.3 Korrosionsschutz auftragen und untergeordnete Teile lackieren; Gewichtung 27.3 %

<sup>2</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

**Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

- Arbeit 4: HK 4.1 Carrosserieteile demontieren, einpassen und montieren und/oder HK 4.2 Carrosserieteile rückformen und austrennen und/oder HK 4.3 Füge-technik anwenden und/oder HK 4.4 Fahrzeug-Verglasungen reparieren und ersetzen, Gewichtung 87.7 %
- Arbeit 5: HK 4.1 Carrosserieteile demontieren, einpassen und montieren; Gewichtung 12.3 %

**Hilfsmittel:** Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel und die im Kandidatendossier genannten Hilfsmittel.

**MSS-Kompetenzen:** Die Bewertung der MSS-Kompetenzen erfolgt über alle Arbeiten pro Tag. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument «Kriterien von MSS-Kompetenzen» aufgeführt.

## 4.2 Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Beurteilen von Fahrzeugschäden	40 min.		20 %
2	Durchführung von Demontage-, Montage- und Abschlussarbeiten	50 min.		20 %
3	Ausführen von Formgebungsarbeiten	70 min.		20%
4	Rückformen, Trennen und Fügen von Carrosserieteilen	40min.		20%
5	Handlungskompetenzbereiche 1-4 vernetzen		40min.	20%

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>

### Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen; Gewichtung 27.5 %
- Dossier 2: HK 1.2 Carrosserien beurteilen und vermessen; Gewichtung 40 %
- Dossier 3: HK 1.3 Fahrwerks- und Lenkgeometrieschäden beurteilen; Gewichtung 32.5 %

### Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 2.1 Fahrzeugkomponenten demontieren, montieren und prüfen; Gewichtung 38 %
- Dossier 2: HK 2.2 elektrische Systeme prüfen und reparieren; Gewichtung 38 %
- Dossier 3: HK 2.3 an Sicherheits- und Komfortsystemen einfache Arbeiten ausführen und/oder HK 2.4 Schlusskontrollen durchführen; Gewichtung 24 %

### Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 3.1 einfache Neuteile herstellen; Gewichtung 60 %
- Dossier 2: HK 3.1 einfache Neuteile herstellen; Gewichtung 22.9 %
- Dossier 3: HK 3.3 Korrosionsschutz auftragen und untergeordnete Teile lackieren; Gewichtung 17.1 %

<sup>3</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

**Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

- Dossier 1: HK 4.1 Carrosserieteile demontieren, einpassen und montieren; Gewichtung 7.5 %
- Dossier 2: HK 4.2 Carrosserieteile rückformen und austrennen; Gewichtung 35 %
- Dossier 3: HK 4.3 Fügetechnik anwenden und/oder HK 4.4 Fahrzeug-Verglasungen reparieren und ersetzen; Gewichtung 57.5 %

**Position 5 erfolgt mittels einem Fachgespräch und folgenden Ergänzungen:**

Das Fachgespräch enthält typische Handlungen aus der Praxis von Carrosseriespengler/-in EFZ. Der Rahmen bilden die Handlungskompetenzbereiche 1-4 mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan. Die Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind im Prüfungsprotokoll definiert. Es werden zwei unterschiedliche Arbeitssituationen mit dem Kandidaten und zwei Prüfungsexperten durchgeführt. Diese beiden Arbeitsstationen ergeben das Fachgespräch; Gewichtung je 50%

**Hilfsmittel:**

Zulässig sind sämtliche Formel-, Tabellen und Fachbücher aus der Berufsfachschule. Ausgeschlossen sind Lernhefte mit konkreten Beispielen und Lösungen. Die zulässigen Hilfsmittel dürfen in digitaler Form und/oder in Papierform vorliegen. Beim Einsatz von digitalen Hilfsmitteln tritt das Dokument «Regeln zur Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln» in Kraft. Weitere Hilfsmittel sind dem Prüfungsaufgebot der Prüfungsorganisation zu entnehmen.

Während des Fachgesprächs sind nur jene Hilfsmittel erlaubt, welche auf dem zugelosten Fachgesprächsprotokoll vermerkt sind oder von der Prüfungsorganisation zur Verfügung gestellt werden.

**MSS-Kompetenzen:** Die Bewertung erfolgt durch eine Auswahl der MSS-Kompetenzen. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument «Kriterien von MSS-Kompetenzen» im Anhang aufgeführt. Die Experten entscheiden bei der Durchführung des Fachgesprächs, welche Auswahl das ist.

### **4.3 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung<sup>4</sup>»**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

---

<sup>4</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

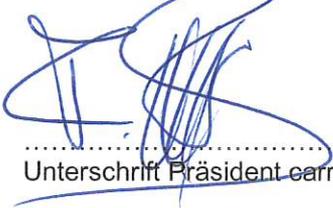
## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Carrosseriespengler EFZ und Carrosseriespenglerin EFZ treten am 15. März 2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zofingen, 22 März 2023

carrosserie suisse

der Präsident/die Präsidentin



.....  
Unterschrift Präsident carrosserie suisse

Felix Wyss

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin



.....  
Unterschrift Geschäftsführer carrosserie suisse

Daniel Röschli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15. März 2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Carrosseriespengler EFZ und Carrosseriespenglerin EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	carrosserie suisse
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	carrosserie suisse
Notenformular für das Qualifikationsverfahren – Carrosseriespenglerin EFZ und Carrosseriespengler EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Kriterien von MSS-Kompetenzen	carrosserie suisse
Regeln zur Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln	carrosserie suisse
Empfehlung zur Überwachung der elektronischen Hilfsmittel	carrosserie suisse
Ausbildungsprogramm üK	carrosserie suisse
Konstruktionshinweise PA	carrosserie suisse
Konstruktionshinweise BK	carrosserie suisse
Konstruktionshinweise Fachgespräch	carrosserie suisse